

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Herstreiten der Kammer ein Ziel setzen und für jetzt nachgeben. Am Schlusse des Jahres 1849 sind wir wieder beisammen, so Gott will, und dann werden wir wieder so viel Kraft haben, als jetzt auch. Jedenfalls steht die Eröffnung der Jagd nun bevor, und mit dem Tage, da die Jagd angeht, haben wir im Lande wenigstens Prozesse deshalb, denn sämtliche Pächter werden auf die Jagd gehen wollen, und die Bürger, die keine Jagd gepachtet haben, werden sagen: ihr habt keine gesetzliche Basis, wir gehen auch darauf. Das würde einen Zustand der Anarchie herbeiführen, der weit verderblicher wäre, als die scheinbare Nachgiebigkeit gegen die erste Kammer. Ich bin der Meinung, wir sollten der Sache ein Ende machen und zwar in der Weise, daß wir das Gesetz annehmen, wie es von der ersten Kammer herüberkam.

Der Antrag des Abg. Blankenhorn, das Gesetz mit dem Zusatz, wie er von der ersten Kammer vorgeschlagen worden ist, anzunehmen, erhält nunmehr die Zustimmung der Kammer.

Nachdem der Präsident die Abtheilungen noch ersucht hatte, die Commissionen für das Eisenbahnbudget und für die Vorlage über das Auswanderungswesen zu wählen, wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Mittermaier.

Der Secretär
Baum.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 73. öffentlichen Sitzung, vom 21. Juli 1848.

Leopold, von Gottes Gnaden, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Eisenbahnschuldentilgungskasse ist ermächtigt, sich zur Fortsetzung des Eisenbahnbaues und zur Rückzahlung erhaltener Vorschüsse an die Amortisationskasse durch ein Anlehen auf unterpfändlich gesicherte Obligationen die baare Summe von zwei und einer halben Millionen Gulden zu verschaffen. Als Unterpfand sind bestimmte Domänen einzusetzen, auf welche jeder einzelne Gläubiger

greifen kann, wenn ihm Kapital oder Zinsen nicht rechtzeitig bezahlt werden.

Art. 2.

Die Bedingungen, innerhalb welchen das Anlehen abgeschlossen werden darf, und das Verfahren, welches zur Aufbringung desselben einzuschlagen ist, hat die Regierung gemeinschaftlich mit einer Commission beider Kammern, die nach Art des ständischen Ausschusses zusammengesetzt ist und ihre Beschlüsse faßt, festzusetzen.

Art. 3.

Das Unterpfandsrecht der Gläubiger auf die verpfändeten Domänen soll in den Unterpfandsbüchern der betreffenden Gemeinden eingetragen, und die Auszüge über diese Einträge sollen im Großherzoglichen General-Landesarchiv aufbewahrt werden.

Die Obligationen über das Darlehen können von der Eisenbahnschuldentilgungskasse statt des Amtsrevisorsats rechtsgültig ausgefertigt werden.

Gegeben etc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Karlsruhe, den 21. Juli 1848.

Im Namen der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:
Mittermaier.

Die Secretäre:
Blankenhorn-Krafft,
Baum.

Beilage Nr. 4 zum Protokoll der 73. öffentlichen Sitzung, vom 21. Juli 1848.

Commissions-Bericht

zum

Gesetzesentwurf, die Ausübung der Jagd betreffend.

Erstattet von dem Abg. Bentner.

Die erste Kammer hat dem Gesetzesentwurf über die Ausübung der Jagd nach den Beschlüssen dieser Kammer vom 16. Juni d. J. nach der hierher gelangten Mittheilung vom 3. d. M. ihre Zustimmung ertheilt, jedoch am Schlusse den Zusatz beigefügt: daß das Gesetz mit dem 1. Februar erlöschen solle.

Ihre Commission kann sich als Veranlassungsgrund zu zugleich früher schon die Stände versammelt sein könnten, diesem Zusatz nur die Unterstellung denken, daß bis da- alsdann aber unserer einheimischen Gesetzgebung nach dem hin von der Centralgesetzgebung für ganz Deutschland Vorschläge die Möglichkeit entzogen wäre, die Aenderung über den Gegenstand allgemeine Grundsätze aufgestellt sofort zu bewirken, oder aber diese Gesetzesbestimmung als werden, mit welchen unser Gesetz nicht vereinbar wäre, unsäthhaft unbeachtet bleiben müßte.

Zu weit aber ist der Vorschlag, weil er das Erlöschen des Gesetzes auch in dem Falle zur Folge hätte, daß die von der ersten Kammer erwarteten abweichenden allgemeinen Normen nicht erfolgten, was doch immerhin auch möglich bleibt. Für diesen Fall scheint aber Ihrer Commission kein Grund des beantragten Erlöschens des Gesetzes vorzuliegen, dem sie ihre Anerkennung zollen könnte. Sollte sich indessen in der Folge aus was irgend für sonstigen Gründen die Nothwendigkeit einer Aenderung des Gesetzes ergeben, so steht ja ohnehin der Einleitung derselben durch eine Vorlage von Seite der Regierung oder durch Stellung einer Motion nichts entgegen.

Aus diesen Gründen ist Ihre Commission einstimmig der Ansicht, daß der vorgeschlagene Zusatz in das Gesetz nicht aufzunehmen sei und stellt darauf ihren Antrag. Nur eventuell würde sie aus der angedeuteten Rücksicht einen derselben in der Fassung jedoch streng angepaßten veränderten Zusatz beantragen.

Wollte man aber eine derartige Bestimmung aufnehmen, so konnte sie aus mehrfachen Gründen nicht so gefaßt werden, wie die andere Kammer vorschlägt. Der Vorschlag wäre zu eng und zu weit; zu eng wäre er, weil das erwartete allgemeine Normativ lange vor dem 1. Februar 1850 schon erlassen werden könnte und weil auch

